

Beilage 4885

Nr. III 16 947 D g 1

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 1. Dezember 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung
des Bundesevakuiertengesetzes

Beilage:

1 Entwurf mit Begründung (3fach)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 17. November 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes
(AGBEvG)

Art. 1

(1) Die Registrierung, Rückführung und Betreuung der Evakuierten gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern. Die für einzelne Maßnahmen bestehenden Zuständigkeiten anderer Ministerien (§§ 10, 11, 13, 14 des Bundesevakuiertengesetzes) bleiben unberührt.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes ist das Staatsministerium des Innern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 2

(1) Die Registrierungsaufgaben gemäß § 4 des Bundesevakuiertengesetzes werden den Gemeinden zugewiesen.

(2) Das behördlich gelenkte Rückführungsverfahren obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden, ferner den kreisfreien Städten zur Besorgung namens des Staates. Die Mittel für die notwendigen Verwaltungsaufgaben werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhören der kommunalen Spitzenverbände Pauschbeträge fest.

Art. 3

Über Anträge gemäß § 6 des Bundesevakuiertengesetzes entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Regierung.

Art. 4

Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; für die Regelung einzelner Maßnahmen gilt Art. 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Art. 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 18. Juli 1953 in Kraft.

*

Begründung

Das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) regelt in erster Linie die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten und ihre Rückführung, sodann ihre Betreuung. Die Eigenschaft als Evakuiertes wird durch eine Registrierung in verbindlicher Weise festgestellt. Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr trägt das Land; sie werden vom Bund in dem Verhältnis übernommen, in dem schon die Fürsorgekosten verrechnet werden, die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallen.

Ein förmliches Landesgesetz ist deshalb notwendig, weil nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der bayerischen Verfassung die Zuständigkeiten durch Gesetz geregelt werden und weil nur ein Gesetz den Gemeinden Angelegenheiten zuweisen kann.

Die im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeiten entsprechen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung den Bedürfnissen praktischer Verwaltung. Insbesondere soll der Einheitlichkeit halber im Staatsministerium des Innern auch die finanzielle Betreuung der Evakuierten (§§ 12, 17 des Bundesevakuiertengesetzes) zusammengefaßt sein. Für die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten ist eine landesgesetzliche Regelung nicht mehr zu treffen, da hierfür schon das Gesetz Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (GVBl. S. 56) gilt. Die Aufteilung der Tätigkeit im gelenkten Rückführungsverfahren (Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs) zwischen den Behörden des Zufluchtsortes und des Ausgangsortes bleibt den Durchführungsbestimmungen vorbehalten. Das gleiche gilt für die Besonderheiten der Rückführung in außerbayerische Ausgangsorte.

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Bundesgesetz am 18. Juli 1953 in Kraft treten und aus diesem Grund auch als dringlich erklärt werden.